

Malterdinger Blättli

33. JAHRGANG • DONNERSTAG, 04.12.2025 • NR. 49



GEMEINDE

MALTERDINGEN



FAMILIEN ABEND
ABSCHIEDSKONZERT
MIT TOMBOLA & THEATER

SAMSTAG, 6. DEZEMBER 2025
TURN- UND FESTHALLE MALTERDINGEN
BEGINN 19:30 UHR

WWW.MUSIKVEREIN-MALTERDINGEN.DE

Musikverein
Malterdingen

O du stille Zeit

Ev. Kirchenchor Mundingen
und der Männerchor
des Gesangvereins
"Eintracht" Malterdingen

Violine: Andreas Winnen
Leitung: Susanne Alberts



Adventskonzert

Sonntag 7.12.2025 um 17 Uhr Jakobskirche Malterdingen
Sonntag 14.12.2025 um 17 Uhr St. Barbarakirche Mundingen

Eintritt frei

Spenden erbeten

Nächster Redaktionsschluss ist am 9.12.2025 um 10:00 Uhr.

Wichtige Rufnummern

Polizei	110
Polizeiposten Kenzingen	9291-0
Kriminalkommissariat Emmendingen	07641/582200
Feuerwehr/ Rettungsdienst	
(Leitstelle Emmendingen)	112
Feuerwehrkommandant Reiner Mundinger	4147
Krankentransport	19222
Vergiftungs-Informations-Zentrale	0761/19240
Technisches Hilfswerk (THW)	07641/2181
Pfarrämter	
Evangelisches Pfarramt Malterdingen	286
Katholisches Pfarramt Hecklingen	344
Kassenärztl. Bereitschaftsdienst	0761/12012000
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen	
Zahnärztlicher Notfalldienst	01803/222555-70
Frauen-Notruf	07641/932555
Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention	
Hebelstr. 27, Emmendingen	07641/9335890
Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung	
Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen	
Tscheulinstr. 4	07641/962698-21
Fax:	07641/962698-29
In dringenden Notfällen sollte der diensthabende Arzt gerufen werden.	
Allgemeine Bereitschaftspraxis Freiburg	
Universitätsklinikum Freiburg	
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße 3, 79106 Freiburg	
Öffnungszeiten:	
Mo., Di., Do. 20:00 - 23:00 Uhr	
Mi. + Fr. 16:00 - 23:00 Uhr	
Sa., So. und Feiertage 8:00 - 23:00 Uhr	
Kinder Bereitschaftspraxis Freiburg	
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	
Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg	
Öffnungszeiten:	
Mo. - Do 19:00 – 22:30 Uhr	
Fr. 16:00 – 22:30 Uhr	
Sa., So. und Feiertage 8:00 – 22:30 Uhr	
Augen Bereitschaftspraxis Freiburg	
Universitätsklinikum Freiburg	
Kilianstraße 5, 79106 Freiburg	
Öffnungszeiten:	
Sa., So und Feiertage 8 - 18 Uhr	
Störungsmeldungen	
Stromversorgung Netze BW	0800/3629477
Wasserversorgung Malterdingen	0151/12298398
Gasversorgung Badenova AG & Co.KG.	0800/2767767

Apotheken- und Tiernotdienst**Apothekennotdienst:**

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de oder Tel.: 22833 von jedem Handy ohne Vorwahl, Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenfrei)

Tierärztlicher Notfalldienst:

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, finden Sie die aktuell notdiensthabende Tierarztpraxis auf <https://www.tiernotdienst-emmendingen.de/tiernotdienst-kalender>

Gemeindeverwaltung Malterdingen

Zentrale verbindet mit allen Stellen: 07644/9111-0, Fax: 07644/9111-30

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag, 8:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15.30 - 18.00 Uhr

Bürgermeister	Hartwig Bußhardt	9111-15
bgm@malterdingen.de		
Rechnungsamt, Friedhofsverwaltung	Heiko Schuler	9111-11
Rechnungsamt, Verbrauchsabrechnung, Holzverkauf, Hund- und Vergnügungssteuer	Luca Benedikt	9111-12
Gemeindekasse, Gewerbe-/Grundsteuer	Stefan Engler	9111-13
Standesamt, Soziales, Fundsachen	Nicole Eifert-Henselmann	9111-17
Bürgerbüro, Mitteilungsblatt	Alexandra Ritzmann	9111-14
Hauptamt, Bauamt	Martin Klomfaß	9111-18
Hauptamt, Rechnungsamt	Jenny Lehmann	9111-27
Anweisungen/ Kernzeitbetreuung	Simone Engels-Kälble	9111-25
Liegenschaften	Birgit Dehmer	9111-19
Kommunales Baumanagement	Sergej Laibel	9111-26
Amtsbote, Marktmeister	Rüdiger Keller	9111-22
Bücherei	Elke Fellmann	9297284
Dorftreff „KaffeeSatz“	Inge Streblow	01511/1809522
dorftreff@malterdingen.de		9297285
Kernzeit-/ Nachmittagsbetreuung	Grundschule	0176/97738380
kernzeit.malterdingen@gmail.com		
Gemeindebauhof		4070
	Günter Hirsch	0172/282 5195
	Markus Grafmüller	0176/3443 1501
Forstverwaltung	Cornelius Reule	07641/451 9427
c.reule@landkreis-emmendingen.de	Fax:	07641/451 9415
	Mobil:	0175/2232437

Impressum**Herausgeber: Gemeindeverwaltung Malterdingen****Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeisteramt Malterdingen****Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:**

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von

Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigeteil/Druck und Verlag:
Primo Verlagsdruck, Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,
Email: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Anzeigen können aufgegeben werden unter
meldeamt@malterdingen.de.

Malterdinger Adventsfenster

An jedem Tag im Dezember leuchtet ab Einbruch der Dunkelheit ein anderes Fenster in Malterdingen. Die Fenster werden von den Bewohner*innen weihnachtlich dekoriert und leuchten am jeweiligen Tag ab 16 Uhr. Zusätzlich gibt es an einigen Tagen die „offenen Adventsfenster“, bei denen es noch mehr zu erleben gibt. Viel Vergnügen und eine schöne Vorweihnachtszeit!

Mo, 1.12. Offenes Adventsfenster Pflegedienst GePaRD Hauptstr. 134, Lieder + Geschichten, Wurst, Waffeln, Glühwein, Tasse mitbringen. Beginn 16 Uhr	Di, 2.12. Adventsfenster Am Saiberg 2	Mi, 3.12. Offenes Adventsfenster EDEKA Rees, 24.-29.11.: Stiefel & Holzherz abholen, gestalten, Stiefel zurück! 3.12.: Herz bringen, gefüllten Stiefel holen, 16-18.30 Uhr	Do, 4.12. Adventsfenster Kittelgasse 11
Fr, 5.12. Offenes Adventsfenster Wald KiGa Baumbini Hauptstr. 41, Erzähltheater - winterliche Geschichte, Punsch, Gebäck. Tasse mitbringen. Beginn 17 Uhr	Sa, 6.12. Offenes Adventsfenster Indiaca, Hauptstraße 25, Puppentheater und Nikolaus. Gebäck, Glühwein & Kinderpunsch. Bitte Tasse mitbringen. Beginn 16 Uhr	So, 7.12. Adventsfenster Ruth's Pottery, Schulstr. 28 Die Kinder können sich am Dienstag, den 23.12. einen Stern aussuchen und ihn mit nach Hause nehmen.	Mo, 8.12. Adventsfenster Landfrauen Kittelgasse 7
Di, 9.12. Offenes Adventsfenster KiTa Sofie Roth, vor dem großen Krippenfenster, Geschichten + Lieder, Kinderpunsch, Waffeln am Stiel, Beginn 17 Uhr	Mi, 10.12. Adventsfenster Schulstraße 2a	Do, 11.12. Offenes Adventsfenster Grundschule, Schulstr. 25 (vor der Halle) Auftritt des Grundschulchors. Beginn 16 Uhr	Fr, 12.12. Adventsfenster Haupstraße 138
12.+13.12. Offenes Adventsfenster AKTIVA Immobilien, Ecke Lehgasse/Hauptstraße Weihnachtsbaumverkauf, Würstchen, Getränke, Märchen & Musik, ab 14 Uhr	So, 14.12. Adventsfenster Hebelstraße 38a	Mo, 15.12. Offenes Adventsfenster KiTa Mittendrin, Generationenhaus, Weihnachtslieder singen, Punsch und Waffeln, bitte Tasse mitbringen. Beginn 16.30 Uhr	Di, 16.12. Adventsfenster Im Kleb 13
Mi, 17.12. Adventsfenster Lindenweg 8	Do, 18.12. Offenes Adventsfenster KaffeeSatz, Hauptstraße 44 Adventssingen für Groß und Klein. Gerne Gebäck mitbringen, Punsch gibt's vor Ort. Beginn 16.30 Uhr	Fr, 19.12. Adventsfenster Fahnengasse 24	Sa, 20.12. Adventsfenster Fahnengasse 19
So, 21.12. Adventsfenster Im Ried 21 & 23	Mo, 22.12. Adventsfenster Schulstraße 1	Di, 23.12. Adventsfenster Im Kleb 13	Mi, 24.12. Offenes Adventsfenster ev. Kirchengemeinde, Mönchhof 5 Krippenspiel „Ein Esel geht nach Bethlehem“ Beginn 16 Uhr



AUS DEM RATHAUS



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Bürgerbus macht vom 24.12.25 – 04.01.2026 Weihnachtsfrien!

Ab dem 05.01.2026 fährt er Sie wieder wie gewohnt zu Ihren Terminen.

Wir wünschen allen Mitfahrern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Bitte melden Sie Fahrtwünsche möglichst zeitnah zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bei Nicole Eifert-Henselmann, 07644-9111-17 an

Die Halle ist an folgendem Termin wegen einer Veranstaltung belegt:

Freitag, 05.12.2025 (16 Uhr) bis Sonntag, 07.12.2025 (13 Uhr)
Eventuelle Übungsstunden der Vereine müssen leider ausfallen.



Die Gemeinde Malterdingen sucht zum nächstmöglichen Termin zur Verstärkung unseres Teams der kommunalen Betreuungseinrichtung an der Grundschule Malterdingen einen

Mitarbeiter (m/w/d) für die Kernzeit-/Nachmittags-/Ferienbetreuung (m/w/d)

in Teilzeit mit ca. 13 h/Woche. Die Stelle ist teilbar und vorerst befristet bis zum 31.07.2027.

Weitere Details der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.malterdingen.de/rathaus-service/stellenanzeige>

Sie sind interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail als PDF-Datei an engels-kaelble@malterdingen.de oder in Papierform an die Gemeinde Malterdingen, Hauptverwaltung, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen, senden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Hauptverwaltung der Gemeinde Malterdingen, Simone Engels-Kälble, Telefonnummer: 0 76 44 - 91 11 25 oder E-Mail: engels-kaelble@malterdingen.de, wenden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Übersicht über die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2026-2028

Gebührenverzeichnis		
Verwaltungsgebühren		
1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales nach § 14	60,00 €
2.	Sonstige Genehmigung und Erlaubnisse (z.B. Zulassung von Gewerbetreibenden, Ausgrabungen)	60,00 €
3.	Erstellung der Gebühren- und Kostenrechnung	35,00 €
1.	Gebühren für die Grabherstellung und die Durchführung der Bestattung	
1.1	Erdbestattung (Ausheben und Schließen des Grabs)	
a)	- Kindergrab (für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	300,00 €
b)	- Beisetzung von Totgeburten	60,00 €
c)	- in allen anderen Fällen	1.400,00 €
d)	- Zuschlag für Tieferlegung	300,00 €
1.2	Urnabenstättungen (Ausheben und Schließen des Grabs)	450,00 €
1.3	für die sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonals	
a)	Umbettung, Ausgrabungen u.ä. pro Arbeitskraft und Stunde	80,00 €
b)	Sargträger u.a. pro Arbeitskraft und Stunde	60,00 €
c)	Grab abräumen inkl. Entsorgung der Grabmale und Grabausstattung nach Aufwand pro Arbeitskraft und Stunde	80,00 €
	zuzüglich Maschinenstunden pro Fahrzeug pro Stunde	60,00 €
1.4	Zuschlag für die Durchführung von Arbeiten nach Ziffer 1.1 bis 1.3 an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50,00 €
1.5	Für jedes Jahr in dem das Grab vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abgeräumt wird, wird eine Gebühr erhoben (§ 19 Abs. 3)	70,00 €
2.	Grabnutzungsgebühren	
2.1	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
a)	- Kindergrab (für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	650,00 €
b)	- Beisetzung von Totgeburten	650,00 €

c)	- Einzelerdgrab (einfachbreit, einfachtief)	4.000,00 €
d)	- Einzelerdgrab im Rasengrabfeld (einfachbreit, einfachtief)	4.000,00 €
d.a)	Pflegegebühr (pauschal) zu Nr. 2.1.d für Pflegeaufwand bei Rasensargräber (25 Jahre)	1.500,00 €
e)	- Einzelerdgrab (einfachbreit, doppeltief)	4.000,00 €
f)	- Doppelerdgrab (doppelbreit, einfachtief)	8.000,00 €
g)	- Urnenerdgrab	2.000,00 €
h)	- Urnenerdgrab im Urnengrabfeld	1.300,00 €
i)	- Urnennische in der Urnenwand	1.900,00 €
	Nischengrundplatte (einmalig)	150,00 €
j)	- Urnengrab im Rondell	2.000,00 €
l)	- Urnenerdgrab im Rasenfeld (neu)	1.500,00 €
l.a)	Pflegegebühr (pauschal) zu Nr. 2.1.l für Pflegeaufwand bei Rasenurnengräber (15 Jahre)	450,00 €
m)	- Urnenerdgrab - gärtnergepflegt (neu)	1.500,00 €
n)	bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts anteilig nach der zu verlängernden Nutzungsdauer (angefangene Monate werden voll berechnet)	
3.	sonstige Leistungen:	
a)	für die Benutzung des Abschiedsraums pauschal	140,00 €
b)	für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag	180,00 €

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Gemeinde Malterdingen vom 4.11.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4.11.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, bei Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde

bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude, außer der vorhandenen historischen Breithaupt-Gruft, sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Unge borenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist **nicht** möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nächsterer Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabsfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabsfelder für Verstorbene vom vollendeten 11. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung

von Fehlgeburten und Unge borenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiegeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräbstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Gräbstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Gräbstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 1 Urne im Urnenfeld und im Urnenrasengrabfeld, bis zu 2 Urnen im Rondell sowie bis zu 4 Urnen in den übrigen Urnengräbern bzw. -nischen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen nach Form, Farbe und Werkstoff werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Unzulässig sind Grabsteine und Grabausstattungen, die verunstaltet sind oder verunstaltend wirken.

2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabs mals angebracht werden.

- 4) Auf den Gräbstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

- 5) Auf Gräbstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
maximale Höhe 1,30 m
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche
maximale Höhe 1,30 m.
3. Auf den Grabstätten im Rasengrabfeld dürfen nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,4 m * 0,4 m bodeneben verlegt werden.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
maximale Höhe 1,00 m
2. auf den Grabstätten im Urnengrabfeld und im Urnenrasengrabfeld sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,3 m * 0,3 m zulässig. Die Grabmale dürfen nur bodeneben auf die Grabstätte gelegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.

(7) Die Grabzwischenwege werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt. Entlang dieser Trittplatten sind Grabeinfassungen ausschließlich aus Naturstein zulässig.

(8) Auf den Grabstätten im Rasengrabfeld, auf den Urnengrabstätten im Urnengrabfeld und im Urnenrasengrabfeld dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(9) Es dürfen nur Grabplatten verlegt werden, die maximal 50 % der Grabfläche bedecken.

(10) Auf den Gräbern dürfen keine wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Folien) verlegt werden.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter

des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Grabstätten können bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag bis zu fünf Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt werden.

Triftige Gründe können unter anderem sein:

- Grabpflege wegen Alters oder Krankheit nicht mehr möglich
- keine Angehörigen mehr oder auch nicht in der Nähe vorhanden
- persönliche Gründe, die schlüssig darzulegen sind.

Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Tiefwurzelnde Bepflanzungen wie z.B. Rosensträucher oder Lebensbäume sind als Bepflanzung ebenfalls nicht zugelassen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung des Abschiedsraumes

§ 23 Abschiedsraum

(1) Der Abschiedsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Der Schlüssel für den Abschiedsraum wird den Angehörigen vom Bestattungsunternehmen oder von der Friedhofsverwaltung ausgehändigt und ist diesen wieder zurück zu geben.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abлагert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16.06.2020 (je- weils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Malterdingen, 4.11.2025

Bußhardt, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

KAFFEESATZ DORFTREFF & BIBLIOTHEK



Hauptstr. 44, 79364 Malterdingen

Öffnungszeiten:

Dorftreff	Di, Mi, Fr	14 - 18 Uhr
Bibliothek	Di, Fr	14 - 18 Uhr

Kontakt:

Dorftreff: Tel. 07644 929 7285
 E-Mail: dorftreff@malterdingen.de
 Bibliothek: Tel. 07644 929 7284
 E-Mail: bucherei@malterdingen.de
www.malterdingen.de/buch

Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind klimatisiert.



Treffen des Lesekreises

Der Lesekreis trifft sich wieder am **Dienstag, 09. Dezember um 19.30 Uhr im KAFFEESATZ**.

Im Mittelpunkt steht der Roman von **Fredrik Backman „Ein Mann namens Ove“**.

„Ove, 59, Saab-Fahrer, ist nicht unbedingt der Typ Nachbar, den man mal um einen Löffel Kaffee pult. Sondern so der ewige Griesgram. Jemand, der vor lauter Regeln, Routine und Prinzipien kaum weiß, was sein Gegenüber denn nun zuerst falsch gemacht hat.

Dementsprechend unbeliebt ist er in seiner kleinen Wohnsiedlung....Hinter seiner Verbitterung verbirgt sich eine ganz eigene Geschichte. Durch einen Zuzug in sein Viertel wird sich vieles und auch er sich verändern.“ (-Vgl. Klappentext)

„Tragikomischer Roman über ein liebenswertes Ekelpaket, das mit seinem blockwürtmäßigen Kontrollwahn die Nachbarschaft terrorisiert.“ (Der Spiegel) - Der Roman wurde 2025 verfilmt.

Ansprechpartner: Otmar Wagner, Tel. 4040

Leseinteressierte sind ohne Anmeldung stets willkommen.

Weihnachtsferien 2025/26 im KaffeeSatz

Von Montag, 22.12.25 – einschl. Dienstag, 06.01.26 bleibt die Einrichtung geschlossen.

Letzter Öffnungstag vor den Ferien:

Freitag, 19.12.25

Erster Öffnungstag nach den Ferien:

Mittwoch, 07.01.26

Die Bibliothek hat den ersten Öffnungstag mit personeller Besetzung am Freitag, 09.01.26.

Der Selbstverbucher läuft auch bereits am Mittwoch, 07.01.26.

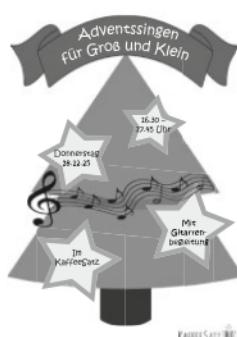
Adventssingen im KaffeeSatz

Einladung zum gemeinsamen Singen von traditionellen Weihnachtsliedern mit Gitarren -und Ukulelebegleitung für Familien mit kleinen Kindern

am Donnerstag, 18.12.25/ 16.30 - ca. 17.45 Uhr im Malterdinger KaffeeSatz.

Bei Kinderpunsch und kleinen Weckmännle freuen wir uns auf Groß und Klein zum gemeinsamen Singen!

Der Eintritt ist frei und eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig.



NACHRICHTEN AUS DEM DORFTREFF

Verzieren von Lebkuchenengeln

Wann? Montag, 15.12.25

Wo? Im Dorftreff

Für Kinder ab 6 Jahren



Gruppe 1: 15.00 – 15.30 Uhr

Gruppe 2: 15.45 – 16.15 Uhr

unkostenbeitrag: 5 Euro

um Anmeldung wird gebeten

Anmeldung: dorftreff@malterdingen.de

oder in der Einrichtung KAFFEE SATZ

Dorftreff & Bibliothek

Gruppenangebote im KaffeeSatz in der Woche von Donnerstag, 04.12.25 – Donnerstag, 11.12.25

Wochentag	Gruppe	Kontakt
Donnerstag, 04.12.25 19.15 – ca. 20.45 Uhr	Grüner Tisch	Gerlinde Haberstroh Gruener-tisch@online.de
Montag, 08.12.25 14.00 – 16.00 Uhr	Spiel- und Gedächtnisgruppe	Ilse Glaser Tel: 07644/1394 Meta Leonhardt Tel: 07644/1514
Dienstag, 09.12.25 19.30 – 21.00 Uhr	Lesekreis	Otmar Wagner Tel: 4040
Mittwoch, 10.12.25 9.30 – ca. 11.30 Uhr	Kindergruppe „Dorfspatzen“	Melanie Ehret Tel: 016090333489
Donnerstag, 11.12.25 18.00 – ca. 20.00 Uhr	Offener Handarbeitstreff	Moni wumsch@online.de
Donnerstag, 11.12.25 19.00 – 21.00 Uhr	Offener Stricktreff	Elke Fellmann buecherei@malterdingen.de

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.malterdingen.de Rubrik KaffeeSatz

NACHRICHTEN AUS DER BIBLIOTHEK

Ein verzauberter Nachmittag!

Am Samstag, 29. November, fand im KaffeeSatz unser jährliches Familienevent statt. Diesmal mit dem ZauberClown Giacomo Spirelli (alias Günther Hoffmann) aus Emmendingen. Vor den erstaunten Augen der kleinen und großen Zuschauern ließ er Knoten entstehen und verschwinden, Lichter durch Körperenergie erleuchten, Spiegeleier auf Köpfen braten, Ringlein wandern, Würfel hinter Ohren hervorkommen und Bälle sich verdoppeln. Manche Verblüffung wurde erzeugt, wenn der Zaubertrick doch ganz anders funktionierte als gedacht! Krönender Abschluss der Vorstellung war, dass Giacomo Spirelli für jedes Kind ein Ballontier herstellte. Mit Hefemännchen und Kinderpunsch konnte sich die Wartezeit darauf vertrieben werden. So mancher kleiner Zuschauer ist sicher mit dem Wunsch nach Hause gegangen, bald mal eine Zauberschule zu besuchen. Schön wars!



Der Advent ist da! Die Vorfreude steigt!

Zur Zeitgestaltung und -verkürzung haben wir für Sie:

- Bastel- und Handarbeitsbücher
- Back- und Kochbücher
- Lieder- und Gedichte-Bücher
- stimmungsvolle Romane und Krimis für Erwachsene
- Landlust-Weihnachtshefte
- Bilderbücher
- Geschichten zum Vorlesen
- Geschichten zum Selberlesen
- Geschichten für Erstleser
- weihnachtliche Kinderbuchklassiker
- Hausbücher
- Hörbücher
- Weihnachtsmusik (CDs)



Wir laden zum Stöbern, Lesen und Kreativwerden ein!

Unsere Vorlesenachmittage

jeweils 14-tägig mittwochs, 15.30 Uhr im
Kinderbereich der Bibliothek



Die Termine sind:
Mi, 10.12.2025
Mi, 17.12.2025

Weitere Termine im neuen Jahr folgen. Wir bitten um Anmeldung bis jeweils Dienstag vorher. Spontan Entschlossene sind ebenfalls herzlich willkommen.

Euer Vorleseteam
Anita und Ruth

JUGENDTREFF MALTERDINGEN



Ab 14 Jahren

We Are
OPEN

Jugendraum Malterdingen



OPEN HOURS

jeden Freitag: ab 20 Uhr

Hauptstraße 18
79364 Malterdingen
(Rathausinnenhof)



jugendraum_malterdingen

JUGENDPFLEGE MALTERDINGEN



Achtung Aufgepasst!!!

Aktion: Holzhäuschen für den Zaun
beim Dorftreff und der Bibliothek im „Kaffeesatz“



Liebe kleinen und großen KünstlerInnen,

wenn ihr beim Ferienspaß -Angebot: Holzhäuschen-Werkstatt:
„**Bunte Häuser aus Holz**“ eines der tollen und kunterbunten
Holzhäuschen gestaltet habt – oder bei mir im Teeniecafé, dann seid ihr jetzt
eingeladen Euer Holzhäuschen mit uns am Zaun des Außengeländes beim
„Kaffeesatz“ zu montieren!
Bei dieser schönen Aktion wird aus all den vielen unterschiedlichen Häuschen eine
kleine kunterbunte Stadt entstehen...!

Wir treffen uns am:

Mittwoch, 10. Dezember 2025
um 16 Uhr vor dem „Kaffeesatz“

Wir freuen uns auf Euch

Moni, Wolfgang, Ben und Kathrin

Teeniecafé Malterdingen Kathrin Agostini jugendpflege@malterdingen.de Tel.: 07644/9111-20

KINDER KINO

Montag, 8. Dezember '25
„Birta rettet das Weihnachtsfest“

im Sitzungssaal des Rathauses 1. OG

um 17.15 Uhr
bis ca. 18.45 Uhr



Die elfjährige Birta hat es nicht leicht. Ihre alleinerziehende Mutter schiebt ständig Doppelschichten im Krankenhaus, sodass sie oft ihre jüngere Schwester im Schlepptau hat. Während andere in ihrer Klasse über die Feiertage auf die Kanaren jetzen, fehlt Birta das Geld für neue Hallenturnschuhe. Da belauscht sie ihre Mutter am Telefon und hört, dass das Geld für Geschenke in diesem Jahr knapp ist. Und so fasst Birta einen Entschluss: Sie wird das Geld aufreiben, um das Weihnachtsfest zu retten, egal wie!

Island 2021
85 Minuten
FSK ab 6 J. Altersempfehlung ab 8 J.

1 x Popcorn oder
Knabbertüte umsonst !!!
Bitte Trinken mitbringen!!!

Eintritt 2,00 €

Jugendpflege Malterdingen
Kathrin Agostini
jugendpflege@malterdingen.de



KINDERGARTENNACHRICHTEN



WALDKINDERGARTEN BAUMBINI



Herzliche Einladung zum offenen Adventsfenster am 05.12.2025 vom Waldkindergarten Baumbini

Wir laden Euch zur Hauptstraße 41 ein, um dort gemeinsam mit uns das Kamishibai mit der Geschichte „Ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk“ zu sehen und zu hören.

Danach gibt's leckeren Kinderpunsch mit Apfelsaft von unserer Streuobstwiese und allerlei Köstlichkeiten aus der Weihnachtsbäckerei.

Das Alles gibt's auf Spendenbasis. Der Erlös kommt einer Malterdinger Mitbürgerin zu Gute, welche sehr im Tierschutz engagiert ist.

Bitte denkt dran, eine Tasse mitzubringen- wir freuen uns auf Euch!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



EVANG. KIRCHENGEMEINDE MALTERDINGEN



Wochenspruch

Seht auf und erhebt Eure Häupter weil sich Eure Erlösung naht.
Lukas 21,28

Sonntag 07.12.2025

10.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent

17.00 Uhr Adventskonzert des Männergesangvereins Malterdingen zusammen mit ev. Kirchenchor Mundingen in der Jakobskirche

Montag 08.12.2025

Ökumenisches Hausgebet unter dem Motto Versöhnung erwarten. Ablaufblätter dazu liegen hinten in der Kirche aus und können gerne mitgenommen werden.

Dienstag 09.12.2025

19.00 Uhr Besuchdienstkreis im Sitzungszimmer

Vorankündigung Seniorennachmittag

Am Do. 11.12.2025 findet der Seniorennachmittag im Jakob-Otter-Haus statt.

Hierzu sind alle Seniorinnen und Senioren eingeladen in adventlicher Stimmung bei Kaffee und Kuchen. Beginn 14.30 Uhr
Das Vorbereitungsteam freut sich auf regen Besuch.

Vorankündigung Adventsmusik in der Jakobskirche 14. Dezember 17.00 Uhr

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder sehr herzlich zur traditionellen Adventsmusik der Kirchengemeinde einladen. Wie in den vergangenen Jahren werden alle kirchenmusikalischen Gruppen zusammen dieses Konzert gestalten. Der Posaunenchor, die Band, der Kinderchor Pfiffigus, Caroline Hafner am Klavier und das Trompeten-Gitarren-Duett Johannes und Frieder Hepperle. Genießen Sie eine Stunde Auszeit im alltäglichen Trubel und freuen Sie sich auf ein festliches Programm mit alter und neuer Musik zur Advents- und Weihnachtszeit. Der Eintritt ist frei, Spenden sind für die Renovierung der Kirche und der historischen Orgel.

Pfarramt

Das Pfarramt erreichen Sie telefonisch unter 07644-286 oder per Mail: malterdingen@kbz.eiba.de

Unsere Öffnungszeiten sind:

Dienstag: 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

ADVENTSMUSIK

SONNTAG | 14. DEZ. 25 | 17 Uhr

POSAUNENCHOR | BAND | KINDERCHOR PFIFFIKUS
FRIDER & JOHANNES HEPPERLE (GITARRE UND TROMPETE) | ORGEL
Adventsmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Malterdingen

Jakobskirche Malterdingen

EINTRITT FREI
Spenden am Ausgang erbeten
für die Renovierung der Jakobskirche

Evangelische Kirchengemeinde Malterdingen

KATH. PFARRGEMEINDE ST. ANDREAS

Pfarrei St. Andreas Hecklingen-Malterdingen

Tel.: 07644 344

Mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Homepage: www.kath-kenzingen.de



Gottesdienste Kirchengem. Kenzingen**Do., 04.12.25****12.20 Uhr – Heckl.: Schülergottesdienst****19.00 Uhr – Bo.: Hl. Messe****Fr., 05.12.25****07.50 Uhr – Kenz.: Schülergottesdienst****19.00 Uhr – Heckl.: Hl. Messe***Ged. Luise u. Wilhelm Kissling / (gest.) Rosa Kopp, Eltern u. Angeh.***Sa., 06.12.25 – Hl. Nikolaus****18.30 Uhr – Heckl.: Fam.-Gottesd. hl. Messe**

Vorst. EK-Kinder aus Malterdingen u. Hecklingen

So., 07.12.25 – 2. Advent**10.00 Uhr: Nordw.: Festgottesd. - Patrozinium St. Barbara***für die Pfarrgemeinden - Kinderkirche**(Jahrtag) Renate Gruniger**Vorst. EK-Kinder***18.00 Uhr – Malterdingen: Ökum. Friedensgebet** - Jakobskirche**18.30 Uhr – Endingen: Hl. Messe – Region** – Wallfahrtskirche**Mo., 08.12.25****19.30 Uhr – Kenz.: Ökum. Hausgebet im Advent**

- Gemeindehaus St. Laurentius

Di., 09.12.25**10.30 Uhr – Kenz.: Hl. Messe St. Max. Kolbe****12.20 Uhr – Nordw.: Sch.-Gottesd.****Mi., 10.12.25****16.00 Uhr – Kenz.: Rosenkranz:**

St. Max. Kolbe

Do., 11.12.25**19.00 Uhr – Bo.: Hl. Messe – Gottesdienst**

bei Kerzenschein

Fr., 12.12.25**07.50 Uhr – Kenz.: Schülergottesdienst****15.00 Uhr – Kenz.: Wort-Gottesfeier** – Bruderhaus Diakonie**19.00 Uhr – Heckl.: Bußfeier f. ganze Ki.-Gem.**

anschl. Beichtgelegenheit

Adventsfeier Seniorenwerk Hecklingen

Am Donnerstag, 11.12.25 ab 15.00 Uhr lädt das Seniorenwerk

zum Adventskaffee in das barrierefreie Sportheim ein.

Das Team freut sich auf viele Gäste.

Herzliche Einladung!

EVANGELIUMS-GEMEINDE**EVANGELIUMS-GEMEINDE**

Schmiedstraße 19, 79364 Malterdingen

06 DEC • SAMSTAG • 16.00

Mit anschließender Gelegenheit zum Austausch bei Kaffee

**Weg von Fabeln hin zur Wahrheit****Heidi Leong-Müntener**

Welchen Wert haben traditionelle Überlieferungen und Geschichten für ein Volk, das sein Wissen nur mündlich weitergibt? Können Tierfabeln den Weg ebnen zum Schöpfer hin, der nicht nur die Tiere Sulawesis, sondern die gesamte Lebenswelt der Saluan erschaffen hat?

**07 DEC • SONNTAG • 10.00****Einen unbekannten Gott bekannt machen****Tzi Ping Leong**

In der Apostelgeschichte verkündigen sowohl Petrus (Kapitel 2) als auch Paulus (Kapitel 17) das Evangelium. Petrus predigt den Juden und Paulus den Griechen. Sie beide kennen die unterschiedlichen Lebenswelten ihrer Zuhörer und deshalb wählen sie einen anderen Ansatz, um die Herzen der jeweiligen Menschengruppe zu erreichen.

LIEBENZELLER GEMEINSCHAFT

GEMEINSAM GLAUBEN LEBEN

**Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:****Donnerstag, 04. Dezember 2025**

19.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 07. Dezember 2025

10.30 Uhr Gottesdienst in Emmendingen

Gemeindehaus, Steinstraße 10

Folgende weiteren Online-Angebote empfehlen wir:

- Liebenzeller Gemeinschaftsverband: www.emmendingen.lgv.org
- Liebenzeller Mission: www.liebenzell.org

Kontakt: Gustav Kulisch, Telefon: 07644/6278**UNSERE VEREINE BERICHTEN****MUSIKVEREIN MALTERDINGEN E.V.****Einladung zum Familienabend am 6.12.2025**

Der Musikverein Malterdingen lädt herzlich zum diesjährigen Familienabend am Samstag, 6. Dezember 2025, um 19:30 Uhr in die Turn- und Festhalle Malterdingen ein.

Dieser Familienabend wird ein besonderer sein: Wir bedanken uns bei unserem Dirigenten Michiel Oldenkamp für 16 Jahre musikalische Leitung und verabschieden ihn im Rahmen eines festlichen Konzertabends. Den musikalischen Auftakt gestaltet unsere Jugendkapelle. Anschließend präsentiert das Hauptorchester ein abwechslungsreiches Pro-

gramm mit konzertanten Werken, bekannten Melodien und einem von Michiel Oldenkamp eigens komponierten Marsch. Außerdem stimmen wir Sie musikalisch auf die Advents- und Weihnachtszeit ein.

Im Anschluss sorgt unsere Theatergruppe mit dem humorvollen Einakter „Die Wunderlampe“ für beste Unterhaltung. Gerne können Sie bei der Tombola noch Ihr Glück versuchen, es gibt viele tolle Preise zu gewinnen. Für die Bewirtung ist ebenfalls bestens gesorgt - mit einer Auswahl an belegten Brötchen und Heiße Würste. Auch laden wir Sie herzlich ein, den Abend anschließend an unserem Weinstand in geselliger Runde ausklingen zu lassen.

Wir freuen uns auf Ihren Konzertbesuch und einen stimmungsvollen und unterhaltsamen Abend.

Ihr Musikverein Malterdingen



SPORTVEREIN MALTERDINGEN

Fußball

Knappe Niederlage im Derby

SG Nordweil/Wagenstadt – SG Hecklingen/Malterdingen 2:1 (1:1)

Tore: 1:0 Spitz 40 min, 1:1 Winkler 43 min, 2:1 Scheerer 56 min

Zuschauer: ca 180

Am vergangenen Sonntag trat unser Team auf sehr schwer bespielbarem Geläuf zum Derby in Nordweil an. Bei widrigen Bedingungen, die wohl Fritz Walter geliebt hätte, sahen die Zuschauer ein intensives, umkämpftes Spiel. Die Gäste SG insgesamt die erste halbe Stunde besser im Spiel, man war oft einen Tick schneller als der Gegner und verteidigte die überschaubaren Angriffsversuche gut. Auch das Offensivspiel war gefällig, der Ball lief gut durch die eigenen Reihen, nur im letzten Spieldritt fehlten dann die klaren Möglichkeiten, mehr als die ein oder andere Halbchance ergab sich nicht. Auch die Gastgeber bis dato ziemlich harmlos, die beste Chance hatte noch Scheerer dessen Schuss aus 20 Metern knapp übers Tor ging. Die heimische SG ging dann trotzdem etwas überraschend in Führung, nach einer Flanke von links über die Abwehr hinweg stand Spitz richtig und sein direkter Abschluss ging unhaltbar flach ins kurze Eck.

Allerdings gelang den Gästen noch vor der Halbzeit der verdiente Ausgleich. Nach einem prima Steckpass von Kaufmann auf Winkler überwand dieser den Torhüter gekonnt mit einem Flachschuss in die kurze Ecke. Glück hatte die Bär Elf als nach einem kapitalen Abspielerror der Stürmer den Ball freistehend an den Pfosten setzte. Mit einem gerechten Remis gings zum Pausenteue.

Früh nach der Pause leider ein Schock für das Gästeteam, der Torschütze Fabio Winkler verletzte sich unglücklich leider schwerer und musste ausgewechselt werden und in die Klinik, auf diesem Wege wünschen wir ihm eine schnelle Genesung.

Dies lähmte unser Team gefühlt erst mal etwas und in dieser Phase machte dann das Heimteam auch die Führung. Nach einem erkämpften Ball im Mittelfeld kam das direkte Abspiel der Gäste SG nicht beim

Mitspieler an, die SG No/Wa spielte über links schnell nach vorne, die Defensive nicht geordnet und Enghauser legte nochmal quer auf den besser postierten Scheerer anstatt selbst abzuschließen, dieser schob den Ball an Keeper Zipperle vorbei ins Eck. Das Team schüttelte sich eine Weile und war dann aber wieder da. In kurzer Zeit hatte man gleich 2 mal per Kopf die dicke Chance auf den Ausgleich. Beide Male war es Bastian Müller, zuerst rettete der Keeper mit einem tollen Reflex und etwas Glück, so, dass der Ball übers Tor ging und kurze Zeit später klärte ein Spieler der Einheimischen den Kopfball von Müller auf der Linie und der Nachschuss von Lukas Zehnle ging knapp am langen Pfosten vorbei. Der Rest der Spielzeit war es ein Abnutzungskampf auf immer schwierigerem Boden, die Heim SG verpasste bei einem Konter den Sack zuzumachen und scheiterte doppelt an Torhüter an Pfosten. Unser Team versuchte bis zuletzt alles um doch noch den Ausgleich zu erzielen, aber trotz viel Leidenschaft sollte der Ausgleichstreffer nicht mehr gelingen. So stand am Ende eine etwas unglückliche Niederlage bei der man sich einig war auf beiden Seiten dass eine Remis durchaus gerecht gewesen wäre, aber danach fragt schon heute keiner mehr. Nun gilt es im letzten Spiel vor der Winterpause nochmal alles reinzulegen und mit einem Sieg positiv in die wohlverdiente Winterpause zu gehen

SG Nordweil/Wagenstadt II – SG Hecklingen/Malterdingen II 5:0

Unsere Zweite stand gegen den Tabellenführer auf verlorenem Posten und musste eine klare Niederlage einstecken

Die letzten Spiele vor der Winterpause

Sonntag, den 07.12.2025

SG Hecklingen/Malterdingen II – SG Wasser/Kollmarsreute II 12.30 Uhr
SG Hecklingen/Malterdingen – SG Wasser/Kollmarsreute 14.30 Uhr

DEUTSCHES ROTES KREUZ ORTSVEREIN MALTERDINGEN



Papiersammlung des DRK Ortsvereins Malterdingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Freunde des DRK, das DRK OV Malterdingen sammelt am **Samstag, 06. Dezember 2025** Altpapier.

Unterstützen Sie bitte das DRK, bündeln Sie sauberes Papier und stellen Sie es bitte ab 8:00 Uhr am Straßenrand zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur Zeitungen, Zeitschriften und Prospekte sammeln, jedoch keine Kartons oder Verpackungsmaterial.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr OV Malterdingen



GUGGENMUSIK KO-MA-SEX E.V.



Weihnachtszauber in Malterdingen

-EINLADUNG-

Aktiva Immobilien, KoMaSex und viele andere laden herzlich zum Weihnachtsevent ein! Ein kleines, aber mit ganz viel Herz gestalteter Weihnachtsmarkt verwandelt einen Teil der Hauptstraße in eine festliche Lichterwelt.

Zwischen glitzernden Lichterketten, dem Schein warmer Feuerstellen und dem Duft frisch geschlagener Tannenbäume (Weihnachtsbaumverkauf) laden wir Sie ein, die Weihnachtszeit mit allen Sinnen zu erleben und für einen Moment dem Alltag zu entfliehen.

Schon beim Ankommen empfängt Sie der würzige Duft von gegrillten Würstchen, vermischt mit dem aromatischen Rauch des Flammlachses, der langsam und liebevoll über offenem Feuer gart. An den Getränkeständen wärmen Glühwein, Punsch und andere winterliche Köstlichkeiten Hände und Herzen – während Ihre Kinder fröhlich ihr eigenes Stockbrot über dem knisternden Feuer rösten dürfen.

Für alle Naschkatzen gibt es frisch gebackene, duftende Waffeln. Außerdem erwarten Sie feiner Eierlikör und liebevoll, gestaltete Geschenkideen – perfekt, um kleine Schätze für die Liebsten zu entdecken.

Die Kleinsten dürfen sich zudem täglich auf eine gemütliche Märchenstunde und kreative Bastelangebote freuen. Und natürlich schaut auch der Weihnachtsmann persönlich vorbei!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**12. + 13. Dezember 2025, jeweils von 14:00 – 00:00 Uhr
Ecke Lehngasse / Hauptstraße**

SOZIALVERBAND VdK ORTSVERBAND TENINGEN - MALTERDINGEN

Seit Januar 2025: Gesetzliche Krankenkassen zahlen Herz-CT

Soll der Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit abgeklärt werden, kann seit Januar 2025 dafür auch bei gesetzlich Versicherten die Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA) eingesetzt werden. Das Herz-CT ist ein nicht-invasives Verfahren. Die Untersuchung ist eine bildgebende Methode, um Verengungen oder Verschlüsse der Herzkrankarterien darzustellen. Solche Verengungen in den Herzkranzgefäßen entstehen durch Ablagerungen, die die Sauerstoffversorgung des Herzmuskelns behindern. Die chronische koronare Herzkrankheit ist nach wie vor die häufigste Todesursache in Deutschland.

Anders als bei der Herzkatheteruntersuchung muss beim Herz-CT kein Kunststoffschlauch über ein Blutgefäß in der Leiste oder am Handgelenk eingeführt werden, um die Gefäße des Herzens sichtbar zu machen. Bessprechen Sie bei Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit mit Ihrem Arzt, ob die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse vorliegen.

Einheit statt Spaltung!

Große VdK-Kampagne zur Landtagswahl 2026

Am 8. März 2026 sind Landtagswahlen: Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg fordert Solidarität in Rente, Pflege und Gesundheit, den Ausbau der Pflegeinfrastruktur, eine gute medizinische Versorgung und bezahlbaren Wohnraum! Der Sozialverband VdK sucht das Gespräch mit den Politikerinnen und Politikern und bringt seine 10 Kernforderungen für einen starken Sozialstaat und gesellschaftlichen Zusammenhalt ein.

In ganz Baden-Württemberg sind VdK-Ehrenamtliche aufgerufen, sich an der Kampagne mit ihrem Orts- oder Kreisverband aktiv zu beteiligen. Hierfür stellt der Landesverband kostenfreies Material zur Verfügung, so auch einen Katalog mit Fragen an die Landtags-Kandidaten der Wahlkreise. Und er appelliert an alle VdK-Mitglieder: Prüfen Sie die Wahlprogramme aufmerksam, fragen Sie Ihre Landtagskandidaten nach den Konzepten für eine armutsichere Rente, für die Pflege zuhause oder zu Projekten gegen Einsamkeit. Hier gibt es weitere Informationen zur Landtagswahl 2026 und den Forderungskatalog des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg. Solidarität ist unverhandelbar! www.vdk-bw.de/politik/ltw-2026/

Neue Ausgabe VdK-SBVdirekt: Barrierefreie Arbeitsplätze gestalten

Lesen Sie jetzt die aktuelle Ausgabe der SBVdirekt gleich online: Wie gelingt betriebliche Inklusion und Chancengerechtigkeit, welche Unterstützung gibt es bei der Finanzierung von barrierefreien Arbeitsplätzen oder Assistenzbedarf? Diesen Fragen rund um Teilhabe im Arbeitsleben widmet sich die aktuelle Ausgabe des VdK-E-Magazins SBVdirekt.

Die SBVdirekt ist das E-Magazin für Vertrauenspersonen von Menschen mit Behinderung in Unternehmen, für Betriebs- und Personalräte, Inklusionsbeauftragte und alle an der inklusiven Arbeitswelt interessierten Menschen. SBVdirekt gibt es im Internet als Magazin zum Blättern, außerdem steht eine barrierefreie PDF-Datei zum Herunterladen bereit. Online steht ein Archiv mit den vergangenen Ausgaben zur Verfügung: www.vdk-bw.de/angebote/sbv/e-magazin-sbvdirekt/

Landtagswahl 2026 – Sozialverband VdK Baden-Württemberg fordert: Stationäre Pflege muss bezahlbar sein!

Jeder dritte stationär Pflegebedürftige in Baden-Württemberg ist schon heute auf Sozialhilfe angewiesen. Kein Wunder, denn durchschnittlich zahlen Pflegebedürftige im ersten Jahr im Pflegeheim 3.400 Euro. Allein 460 Euro an Investitionskosten. Tatsächlich liegen die Investitionskosten teilweise bei über 1.200 Euro und die Eigenanteile im Pflegeheim nicht selten über 4.000 Euro. Wer sein Leben lang gearbeitet hat oder sich um die Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen gekümmert hat, darf nicht durch die eigene Pflegebedürftigkeit in die Armut rutschen.

Um diese finanzielle Notlage zu beenden, fordern wir als Sozialverband VdK Baden-Württemberg die Einführung einer Pflegevollversicherung, die alle pflegebedingten Kosten der stationären oder ambulanten Pflege abdeckt. Außerdem den Wiedereinstieg der Landesregierung in die Investitionskostenförderung.

Diese beiden Maßnahmen können die finanzielle Belastung in der stationären Pflege drastisch senken.

LANDRATSAMT EMMENDINGEN



Der Pflegestützpunkt hilft mit Hilfe und Beratung beim Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt des Landratsamts Emmendingen bietet im Landkreis individuelle, neutrale und kostenfreie Beratung zu allen Themen in Verbindung mit Pflege und Pflegebedürftigkeit. Neben Auskünften zu gesetzlichen und pflegerischen Leistungen werden auch Informationen über wohnortnahe Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten.

Die Beratungsgespräche finden im Pflegestützpunkt in Emmendingen, während den Außensprechzeiten oder bei Hausbesuchen statt.

Kontakt und Terminvereinbarung:

Martina Gebele, Tel. 07641 / 451-3095

Franco Lacerti, Tel. 07641 / 451-3082

Heike Reiβ, Tel. 07641/ 451-3091

Nadine Schöpflin, Tel. 07641 / 451-3096

Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 /451-3025

Sprechzeiten Pflegestützpunkt Emmendingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 8:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen

Email: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

Außensprechzeiten:

Endingen, Bürgerhaus, Jakobsgässli 4, Dienstag 10:00 – 15:00 Uhr Fr.

Wensch-Christ

Herbolzheim, Rathaus, Hauptstr. 26, Donnerstag 15:30 – 18:00 Uhr Fr.

Reiβ, Fr. Gebele

Waldkirch, Rathausinnenhof Generationenbüro, Montag 12:00 – 16:00

Uhr Fr. Schöpflin, Hr. Lacerti

Hinweis zu Müllabfuhren bei Sperrungen, Baustellen oder Veranstaltungen

Während Straßensperrungen oder Baustellen kann die Entsorgungsfirma oftmals Straßen und Grundstücke nicht wie gewohnt anfahren. Um einen reibungslosen Ablauf der Müllabfuhr zu gewährleisten, sind die Abfallbehälter außerhalb der Baustelle oder Sperrung so bereitzustellen, dass diese vom Entsorgungsunternehmen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Die Straßen außerhalb der Baustellen oder Sperrungen an denen Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen, müssen über eine Durchfahrt oder Wendemöglichkeit verfügen.

Die Abfallbehälter müssen von den betroffenen Anwohnern am Vorabend oder am Abfuhrtag spätestens um 6 Uhr bereitgestellt werden, ohne andere Verkehrsteilnehmende zu beeinträchtigen. Um Verwechslungen der Behälter zu vermeiden, ist es hilfreich die Behälter zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie auch, dass die Regelungen zu Baustellen und Sperrungen für Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte und Stadtfeste gleichermaßen gelten.

Signale und Kommunikation des Babys verstehen

Bei der gemeinsamen Vortragsreihe der Frühen Hilfen des Landratsamtes und der Elternschule des Kreiskrankenhauses Emmendingen geht es dieses Mal darum, Signale und Kommunikation des Babys zu verstehen: Die Teilnehmenden lernen, die verschiedenen Signale Ihres Babys zu deuten und wie sie auf seine Bedürfnisse eingehen können. Zudem wird besprochen, wie Kommunikation bereits in den ersten Lebenswochen stattfinden kann.

Termin: Donnerstag, 11. Dezember 2025, 10 bis 11:30 Uhr, **Ort:** Elternschule des Kreiskrankenhauses. **Teilnahme:** kostenfrei, jedoch auf 12 Personen begrenzt. **Anmeldung:** über die Website der Elternschule unter <https://kurzlinks.de/0b0f>

Frühe Hilfen und Familienberatung des Landratsamtes Emmendingen

Familie werden: Die **Frühen Hilfen** im Landkreis Emmendingen beraten und begleiten werdenden Familien. Sie helfen, dass frischgebackene Eltern ihr Baby und dessen Entwicklung verstehen und unterstützen bei Herausforderungen in der neuen Lebenssituation und einfinden in die neuen Rollen.

Die **Familienberatung in Emmendingen und Waldkirch** berät Eltern, Jugendliche und Kinder und bietet Hilfe bei Entwicklungsaufgaben und Erziehungsfragen, bei Problemen in Familie, Schule und Kindergarten, unterstützt beispielsweise bei Krisen und Herausforderungen, beraten bei Trennung und Scheidung, Gewalt oder sexuellen Übergriffen. Die Angebote sind kostenfrei, freiwillig und vertraulich.

Kontakt: Familienberatung und Frühe Hilfen Emmendingen, Gartenstraße 30 in Emmendingen, Tel. 07641 4513210 oder fruehe-hilfen@landkreis-emmendingen.de bzw. familienberatung-em@landkreis-emmendingen.de Familienberatung Waldkirch (für Denzlingen und das ZweiTälerLand), Friedhofstraße 1, 79183 Waldkirch familienberatung-wa@landkreis-emmendingen.de

FÜR SIE NOTIERT



Tag des Ehrenamts

Versicherte profitieren von ehrenamtlicher Beratung - Wohnortnahe Rentenberatung in Baden-Württemberg

Pressemitteilung

Fast jede und jeder Zweite in Baden-Württemberg engagiert sich ehrenamtlich – das ist bundesweite Spitze. In vielen Bereichen des Lebens sind ehrenamtlich tätige Menschen unverzichtbar, so auch bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW). 120 ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und Versichertenberater unterstützen landesweit Versicherte sowie Rentenbeziehende unkompliziert und wohnortnah in Fragen zu Renten- und Rehabilitationsangelegenheiten, unterstreicht die DRV BW anlässlich des Tags des Ehrenamts am 5. Dezember 2025.

Unterstützung rund um Rentenfragen

Sie beraten Menschen aus ihrer Nachbarschaft kostenfrei, helfen bei der Rentenantragsstellung oder der Kontenklärung und übernehmen Lot-funktion rund um die Leistungen der DRV – die ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der DRV BW. Als wichtiges Bindeglied zwischen Rentenversicherungsträger und den Menschen vor Ort sind sie in Baden-Württemberg dort, wo die hauptamtlichen Beraterinnen und Berater nicht präsent sein können. Beispielsweise als Betriebsratsmitglied in Unternehmen, in Gemeindeverwaltungen, in der eigenen Wohnung oder in Ausnahmefällen bei Hilfesuchenden zu Hause. Oft bieten sie ihren Service auch außerhalb der üblichen Bürozeiten an. Regelmäßige fachliche Schulungen durch die DRV BW halten die Versichertenberaterinnen sowie -berater stets auf dem Laufenden und dem neuesten Rechtsstand.

Vertreterversammlung wählt Ehrenamt für sechs Jahre

Die Vertreterversammlung der DRV BW wählt die ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -berater für sechs Jahre. Wer volljährig ist, rentenversichert oder selbst Rente bezieht, in Baden-Württemberg wohnt oder arbeitet und dessen Versicherungskonto bei der DRV BW geführt wird, hat die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von diversen Organisationen wie Gewerkschaf-ten, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbänden zur Wahl durch die Vertreterversammlung der DRV BW vorgeschlagen.

Information und Beratung

Details zu den Versichertenberaterinnen und -berater finden Sie unter wwwDRV-BW.de/versichertenberater. Dort kommen Sie zur Beratungsstellensuche, wo die Ansprechpersonen via Postleitzahl oder Ort gefiltert werden können. Über die Kontaktdata können Versicherte und Renten-beziehende direkt einen Beratungstermin vereinbaren.

Weitere Information enthält die Broschüre „Beratung in der Nachbar-schaft“. Diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunter-laden werden.

Neues aus dem Naturpark Südschwarzwald

- Einladung zum Bodentag

Der Naturpark Südschwarzwald e. V. lädt Landwirtinnen und Landwirte herzlich zum Bodentag am 13. Dezember von 10 bis 15 Uhr ins Gasthaus Kranz in Stühlingen-Lausheim ein. Mit renommierten Referenten und fundierten Vorträgen vermittelt die Veranstaltung praxisnahe Wissen über den Boden und zeigt Wege auf, wie sich die Wasserspeicherfähig-keit verbessern, Nährstoffverluste verringern und die Bodenfruchtbarkeit langfristig sichern lassen. Mit Landwirtschaftsberater Hans Koch werden mitgebrachte Bodenanalysen und Spatenproben fachlich beurteilt und Bewirtschaftungsansätze erarbeitet. Ein Vortrag von Dr. Gebhard Müller von der Bodengesundheitsdienst GmbH, gibt einen Einblick in das Thema Bodenuntersuchung und Düngeberatung.

Die Veranstaltung findet im Gasthaus Kranz, Abt-Meister-Straße 35, 79780 Stühlingen-Lausheim statt. Gerne können die Teilnehmenden ei-gene Bodenuntersuchungen oder Spatenproben mitbringen, die vor Ort analysiert wird. Die Teilnahme ist kostenlos, lediglich das Mittagessen ist selbst zu zahlen. Anmeldung bis spätestens 10. Dezember 2025 an hannes.schaeuble@naturpark-suedschwarzwald.de oder telefonisch unter 0176 61004020 (auch über WhatsApp möglich).

Der Bodentag ist Teil des Projekts „Wasser, Boden, Agroforst“ des Natur-park Südschwarzwald e.V. Weitere Informationen finden Sie unter www.wasser-boden-agroforst.de.



BASLER (WEIHNACHTS-)LECKERLI UND MANDELSTOLLEN NACH ALTER SÄCHSISCHER TRADITION

ZUTATEN

Zutaten für ca. 1 – 1½ Bleche

BASLER LECKERLI

250 g dunkler Honig
125 g Zucker
125 g geschälte Mandeln, grob gehackt
25 g Zitronat, klein geschnitten
25 g Orangeat, klein geschnitten
½ Bio-Orange, davon der Abrieb
½ Bio-Zitrone, davon der Abrieb
EL Zimt
¼ EL Nelkenpulver
½ Messerspitze Muskat
300 g Mehl
8 g Pottasche
½ Gläschchen Kirschwasser
Fett und Mehl für das Blech
GLASUR
100 g Puderzucker
1½ . 2 EL Kirschwasser (oder Zitronensaft)

MANDELSTOLLEN NACH ALTERRÄCHSISCHER TRADITION

1 kg Mehl
100 g Hefe
ca. ¼ l Milch, lauwarm
3 TL Zucker
185 g Zucker
12 g Salz
1 Zitrone, davon der Abrieb
½ gestrichener TL Muskatblüte
½ gestrichener TL Kardamom
2 Prisen Ingwer
450 g Butter
ca. 100 – 125 ml Milch, lauwarm
FÜLLUNG
175 g Zitronat, fein in Streifen geschnitten
250 g süße geschälte Mandeln, grob gehackt
60 g bittere geschälte Mandeln, fein gehackt
FINALE
70 g Butter, zerlassen
75 g Puderzucker
½ TL Vanillezucker
1 EL Rum
½ - ¾ EL Wasser
Puderzucker zum Bestäuben

ZUBEREITUNG

BASLER LECKERLI:

Honig mit Zucker in einem kleinen Topf langsam zum Schmelzen lassen. Pottasche im Kirschwasser auflösen. Mandeln, Orangeat, Zitronat, Nelkenpulver und Muskat in die Honigmasse geben. Gut durchmischen. Mehl in eine Schüssel sieben, in der Mitte eine Mulde bilden, die Kirschwasser-Pottasche hinein geben. Gut mischen, dann die warme Honig-Mandel-Gewürzmischung unterrühren und alles gut durchkneten. Zwei Backbleche einfetten und bemehlen, den Teig darauf ca. ¾ cm dick aussrollen/ausstreichen und das Ganze nun nach alter Tradition 2 bis 4 Tage zugedeckt stehen lassen. Backofen auf 180° C (Umluft: 165°C) vorheizen, Temperatur beibehalten und das Blech mit dem Teig auf der obersten Schiene ca. 20 Min. backen. Dann mit einer weißen Glasur überziehen und in Rechtecke schneiden. Auskühlen lassen und 3 bis 4 Tage in einen möglichst kühlen, feuchten Raum stellen, damit sie weich werden und das Aroma durchzieht. Jetzt erst genießen bzw. behutsam verpacken.

MANDELSTOLLEN NACH ALTERRÄCHSISCHER TRADITION:

Das Mehl in eine Schüssel sieben, in die Mitte eine Mulde eindrücken. In die Vertiefung zerbröckelnde Hefe geben. ¼ l lauwarme Milch und 3 TL Zucker hinzufügen und alles zu einem Vorteig anrühren. Abgedeckt an einem warmen Platz gehenlassen. Backofen auf 180°C Ober-/Unterhitze (Umluft 165°C) vorheizen. Eine Stollenform oder ein Backblech mit Backpapier auslegen oder einfetten. Sobald die Oberfläche Risse zeigt, den Vorteig mit 185 g Zucker, Salz, Muskatblüte, Kardamom, Ingwer und weicher (jedoch NICHT zerlassener) Butter und gerade so viel lauwärmer Milch verkneten, um einen glatten, glänzenden Teig zu bekommen. Den Teig nun lange kräftig kneten. Fängt er an Blasen zu werfen und löst sich der Teig vom Rand der Schüssel, dann die Zutaten für die Füllung hinzufügen, erneut kneten. Sobald alle Zutaten gleichmäßig mit dem Teig vermischt sind, aus der Teigmasse eine Kugel formen und eine Küchentuch über die Schüssel legen, ½ Std in warmer Umgebung gehen lassen und dann nochmals durchkneten. Aus dem Teig einen länglichen Stollen formen und in eine Stollenform (oder auf ein Blech) legen. Stollen einmal in der Länge ca. 2 cm tief einschneiden. Dann möglichst 1 Std. in die Winterkälte stellen. Auf der zweituntersten Schiene zunächst bei 180°C ober-/Unterhitze (Umluft 165°C) etwa 70 bis 80 Min. backen. Ofentüre geschlossen halten und Backofen auf 220 hochschalten. Erneut 10 Min. backen. Den fertigen heißen Stollen mit zerlassener Butter großzügig bepinseln und einen Guss aus Puderzucker, Vanillezucker, Rum und heißem Wasser überziehen. Bis zum Anschneiden mind. 3 Tage warten, den Stollen solange in Kunststoff- oder Alufolie eingewickelt an einem möglichst unbeheizten, aber nicht zu kalten Ort aufzubewahren. Vor dem Aufschneiden mit Puderzucker bestäuben.

TIPPS & TRICKS

Wer kein Kirschwasser hat, kann für die Basler Leckerli auch Rum nehmen. Je länger ein Christstollen nach dem Backen lagert, desto besser schmeckt er. Ideal sind 3 bis 6 Tage. Legt man Backoblaten unter den Stollen, läuft der Teig beim Backen nicht so in die Breite. Besonders saftig werden Stollen, wenn man nach den ersten 20 Min. der Backzeit ein Metallgefäß mit ¼ l Wasser in den Ofen stellt. Wird die Oberseite des Stollens zu schnell braun, dann mit eingefettetem Pergamentpapier abdecken.

Knobelspaß der Woche

Darlehen	Wintersport- art	abge- sondernt, extra	US- Bundes- staat	Tier m. weißem Winter- fell	Stadt am Hellweg (NRW)	demos- kopisch. Institut (Abk.)	trop. Kletter- eichen	kroa- tische Adriai- nsel	kalte Jahres- zeit	dt. Kompo- nist, † 1847	Winter- futter- lager	gefro- rene Nässe			Figur in der Operette 'Clivia'	
				Unend- lichkeit								über- glück- lich				
				kurze, warme Strümpfe		Sach- bear- beiter						Wortteil: mehr- fach	Rhein- last- kahn			
Hunde- rasse			Kleeblatt als irisches Symbol							amerik. Polizisten (Kw.)	freie Stelle in der Stadt					Gießge- fäß für ein Heiß- getränk
also (latein.)				Schmier- stoff		dt. TV- Moderatorin (Anne)		großes Streich- instrument					Dom- stadt in Polen		Abk.: Real- gymna- sium	
Garten- gemüse				über längere Zeit bestehen		Frage- wort				niedrige Tempe- ratur		US-Scha- spieler (Richard)				



			Winter- sport in der Schweiz	Binden- strich					Winter- sport in Colorado	Feiertag: Heilige Drei ...						
deutsche Vorsilbe	Vorname der Lollo- brigida †	Fakul- tätsvor- steher						Fremd- wortteil: fünf	Vorname der Nießen †			nord- marokk. Handels- zentrum			Schnee- anhäu- fung	
altes Apo- theker- gewicht				stehen- des Ge- wässer		Addi- tions- zeichen			stehen- des Ge- wässer			englisch: Gott, Gottheit	thail. Längen- maß (2 m)			
unduld- sam	franz., span. Fürwort: du	kleinste Teile der Wortbe- deutung					Klinik- saal (Abk.)		Kfz-K. Märki- scher Kreis	Kfz-K. Offen- burg	Fort- bewe- gungs- art					
								Gefühls- lage, Gefühl						Kfz-K. Heil- bronn		
nicht innen												Märchen- wesen				



Suchen & finden – ganz einfach mit einer Kleinanzeige!

Wähle zwischen den beiden Möglichkeiten aus

20 mm hoch x 2-Spaltig (90 mm breit)

Gemütliches 3-Sitzer-Sofa abzugeben – kostenlos!

Wir verschenken unser gut erhaltenes, beiges Sofa (3-Sitzer) wegen Neuanschaffung. Gepflegt, aus tiefreiem Nichtraucherhaushalt. Maße: ca. 2 m breit. Abholung in Musterstadt möglich. Tel. 00001 / 123456 oder Mail an mustermane@email.de

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt. pro Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2-Spaltig (90 mm breit)

Zuverlässige Gartenhilfe für Privathaushalt gesucht

Für unseren privaten Garten suchen wir eine freundliche Unterstützung bei leichten Arbeiten wie Rasenmähen, Unkraut jätzen und Pflanzenpflege – ca. 2-3 Std. pro Woche, nach Absprache. Bezahlung nach Vereinbarung.

Kontakt: Tel. 00001 / 654321 oder WhatsApp

- 1 Ausgabe = 20 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 40 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 20 € inkl. MwSt. pro Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

Chiffreanzeige: Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 11,90 € inkl. MwSt.. Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

Ja, ich möchte eine Anzeige in folgenden Ausgaben buchen

Ausgabe 1

Ausgabe 2

Ausgabe 3

Meine Anzeige soll in der Kalenderwochen erscheinen

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	

Wichtige Hinweise zur Schaltung von Kleinanzeigen

- **Zahlung:** Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung per Barzahlung oder Bankeinzug beglichen.
- **Textänderungen:** Eine nachträgliche Änderung des Anzeigentextes ist nicht möglich.
- **Gewerbliche Anzeigen:** Anzeigen mit gewerblichem Charakter werden gemäß unserer aktuellen Preisliste für Gewerbetreibende berechnet.
- **Private Kleinanzeigen:** Der Sondertarif für private Kleinanzeigen gilt ausschließlich für schwarz-weiße Anzeigen in den Größen 20 mm und 30 mm.

**Gartenhilfe gesucht? Ein Sofa zu vergeben?
Oder auf der Suche nach einer neuen Wohnung?**
Unsere privaten Kleinanzeigen bringen Menschen zusammen – schnell, lokal und unkompliziert.

Anzeigentext (Bitte lesbar schreiben!)*

Kontaktdaten

Vorname/Nachname*

Straße*

Plz/ Ort*

Telefon*

E-Mail*

Abbuchungsermächtigung

- Hiermit ermächtige ich Sie, den Betrag für diesen Anzeigenauftrag einmalig von dem angegebenen Konto per Lastschrift einzuziehen.
- Hiermit ermächtige ich Sie, alle künftigen Beträge im Rahmen meiner Anzeigenschaltungen bis auf Widerruf von dem angegebenen Konto per Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber*

BIC*

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN*

Auftrag erteilt!

Datum*

Unterschrift (Rechtsverbindlich)*

- **Gestaltete Anzeigen:** Anzeigen mit Gestaltung (z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen) werden ab einer Größe von 30 mm zum Normaltarif abgerechnet.
- **Stornierung:** Wenn mehrere Wochen oder Ausgaben storniert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Rechnungsbetrag nicht zurückerstattet wird.
- **AGB:** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen, abrufbar unter www.primo-stockach.de.

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

07771 9317-11 07771 9317-40

anzeigen@primo-stockach.de www.primo-stockach.de

ERÖFFNUNG

2. DEZEMBER '25

SCHON GEHÖRT?

Jetzt auch in
TENINGEN!



Andreas Holz
Höraukustik

HÖRGERÄTE | HÖRTESTS
SERVICE BESTANDSGERÄTE



www.holz-hoerakustik.de

Hindenburgstraße 4 | 79331 Teningen
Tel. 07641 948 60 97

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo - Fr 9.00 - 12.45 Uhr
Mo - Do 14.00 - 18.00 Uhr
... sowie nach Vereinbarung

Eröffnungsangebot:

100 € RABATT
sichern auf Zuzahlung!
Gültig bei Start bis 31.12.25



**AB SOFORT telefonisch
TERMIN vereinbaren!**

✂ Ausschneiden und mitbringen.

KLAR UND EINDEUTIG

Transparenz
hilft, wichtige
Entscheidungen zu
treffen.



Bestattungshaus Frank Siegwarth

Inh. Christina Siegwarth e. K. Meisterbetrieb

79312 Emmendingen | Gartenstraße 6 07641 / 33 88

79336 Herbolzheim | Hauptstraße 37 07643 / 93 78 81

www.bestattungshaus-siegwarth.de



Ich habe
vorgesorgt...

WEIL ICH ITALIEN

LIEBE UND MIR DER

GEDANKE GEFÄLLT,

DORT IM MEER

VERSTREUT ZU WERDEN.

Elke Kaiser, 62, Kenzingen

Sie können selbst bestimmen, wo und wie Sie einmal bestattet werden wollen – und Ihre Lieben wissen, dass alles so organisiert ist, wie Sie es wünschen. Im persönlichen Gespräch beraten wir Sie über die Möglichkeiten der Bestattungsvorsorge.

Für das gute Gefühl, dass alles sicher geregelt ist.



HEUDORF

BESTATTUNGEN

T +49 (0) 7644 - 44 41

T +49 (0) 7643 - 44 41

heudorf-bestattungen.de

WONNENTÄLER BAUERNLADEN

**Gutscheine & Geschenkideen,
Feldsalat, Bauernbrot &
leckere Kuchen!**

Unsere Öffnungszeiten:

Montag 22.12.: 8:00-13:00

15:00-18:30

Dienstag 23.12.: 8:00-13:00

15:00-18:30

Heiligabend: 7:30-12:00

Samstag 27.12.: Geschlossen

Montag 29.12.: 8:00-13:00

15:00-18:30

Dienstag 30.12.: 8:00-13:00

15:00-18:30

Silvester: 7:30-12:00

Frohe Festtage
wünscht das Bauernladenteam!

Wonnentäler Bauernladen // Sino Fliehler
Wonnentaler Weg 24 // 79341 Kenzingen
Tel.: 07644/7340

Gemeinsamer Hundespaziergang – jeden Sonntag!

Alle Hundefreundinnen und Hundefreunde
sind herzlich eingeladen, sich jeden Sonntag
um 9.30 Uhr mit ihren Hunden am
Kindergarten Sophie Roth zu treffen.
Von dort starten wir zu einem gemütlichen
gemeinsamen Spaziergang mit unseren Vierbeinern.



Der Spaziergang geht etwa 1 Stunde.

Ziel ist es, den Hunden regelmäßigen Kontakt und
Spielmöglichkeiten zu bieten, und natürlich auch uns Menschen
Gelegenheit zum Austausch und Kennenlernen zu geben.

Egal ob jung oder alt, groß oder klein,
alle Hunde und Halter sind willkommen!

Einfach vorbeikommen und mitlaufen, wir freuen uns auf viele
Pfoten und nette Gespräche!

Weihnachtsbäume aus Schweighausen in großer Auswahl

Wir verkaufen Weihnachtsbäume aus eigenen Kulturen
am **06.12.2025 von 9:00 – 13:00 Uhr im Rathaushof**.

Sie suchen noch Ihren passenden Weihnachtsbaum?
Dann freuen wir uns auf Ihren Besuch.

Ihre Familie Zehnle



TAXI700

C. & M. Pflieger

Herbolzheim
Kenzingen
Rheinhausen
Rust
Ettenheim
Kippenheim

Krankenfahrten

Dialyse - und Bestrahlungsfahrten

Kurierfahrten

Tel: 07643/700 07644/923993 07822/1222

www.taxi700.de E-Mail: info@taxi700.de



Kath. Kindergarten
St. Andreas in
Hecklingen

**Wir suchen
DICH**



Freiwilligendienstleistende FSJ/BFD (w/m/d)

► ab sofort

Auszubildende PIA (w/m/d)

Auszubildende AP (w/m/d)

► Voll- oder Teilzeit

► ab 31.08.2026

► ab 31.08.2026



Kontakt

Nadja Bahr (Kita-Leitung)

Kath. Kita St. Andreas

Fliederweg 3, 79341 Kenzingen-Hecklingen

Tel.: 07644/7785

kita-hecklingen@kath-kenzingen.de

